



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

EINGEGANGEN AM 06. MRZ. 2017

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Heidelberg
St. Paulus-Heim
Felix-Wankel-Str. 25
69126 Heidelberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Joachim Herchet
Tel. 0711 6375- 431
Joachim.Herchet@kvjs.de

01. März 2017

Aktenzeichen:
462 Heidelberg 21

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/
den Einrichtungsteil:**

Akkumuliertes Betreutes Einzelwohnen, Mühlingsstraße 20 (Erdgeschoss rechts und 2. OG/Dachgeschoss links), 69121 Heidelberg des SKF St. Paulusheims, Felix-Wankel-Str. 25, 69126 Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.12.2016, zuletzt ergänzt am 27.02.2017, und der Konzeption vom Dezember 2016, erteilen wir Ihnen für das oben genannte Angebot die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu jeweils zwei männlichen Jugendlichen pro Wohneinheit (insgesamt vier) im Alter ab 16 Jahren im Rahmen von § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII.

Zur Überbrückung der aktuellen Notsituation aufgrund des erhöhten Zuzugs von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird vorübergehend von den fachlichen Anforderungen für Einrichtungen der Erziehungshilfe wie folgt abgewichen:

Bis spätestens 31.12.2018 ist das Raumkonzept so zu verändern, so dass jedes Bewohnerzimmer einen direkten Zugang hat und uneingeschränkt als Einzelzimmer genutzt werden kann.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375- 449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

462 Heidelberg 21
01. März 2017
Seite 2

werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmit-
telfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

**Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis
nach § 45 SGB VIII.**

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herchet

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Stadt Heidelberg,
Kinder- und Jugendamt, Herr Wottke
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt, Frau Möhlenbruch
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Herr Bitz
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg

KVJS Referat 23 Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen



Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: 01. Januar 2012

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f und i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.